

Dienstleistungsscheck

Legal ist genial – und sicher!



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

+43 1 711 00-0

www.bmaw.gv.at

Verlags- und Herstellungsort: Wien

Redaktion: BMAW, Abteilung III/B/1 und DLS-Kompetenzzentrum, Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Coverbild: © BMAW, Abteilung III/B/1, Stubenring 1, 1010 Wien und Dienstleistungsscheck, Business Center 280, 8000 Graz

Aktuelle Auflage: Februar 2025

Layout: Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau (BVAEB)

Druck: SVD Büromanagement GmbH

ISBN: 978-3-85010-528-6

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet oder CD-Rom.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „BMAW“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des BMAW und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen. Sämtliche Informationen zum Dienstleistungsscheck und zu den jeweiligen Ansprechpartnern erhalten Sie beim Dienstleistungsscheck, Business Center 280, 8000 Graz, Tel: 050405-40500.

Einleitung & Anliegen

Vorwort

Möchten Sie im Privathaushalt Dienstleistungen erbringen oder jemanden Dienstleistungen im haushaltsnahen Bereich erbringen lassen und das mit sozialer Absicherung?

Ob als Haushaltshilfe, für Gartenarbeiten oder für Kinderbetreuung, der Dienstleistungsscheck ermöglicht eine legale Beschäftigung mit automatischer Unfallversicherung und der Möglichkeit einer freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung.

Seit 1. Jänner 2006 gibt es das Dienstleistungsscheckgesetz zur Erleichterung einfacher haushaltstypischer Dienstleistungen in Privathaushalten. Eine voll-elektronische Abwicklung für den Dienstleistungsscheck (DLS-Online) steht Ihnen auf der Website www.dienstleistungsscheck-online.at, oder mittels DLS Handy App, zur Verfügung.

Auf unbürokratische Weise können Sie haushaltsnahe Dienstleistungen beauftragen oder selber leisten und so zur legalen Beschäftigung im Privathaushalt mit sozialer Absicherung beitragen.

Alles was Sie über den Dienstleistungsscheck wissen müssen, erfahren Sie in dieser Broschüre.

Dienstleistungsscheck-Online (DLS-Online)

DLS-Online ist das elektronische Abwicklungsprogramm für den Dienstleistungsscheck. Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber sowie Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer – die mittels Dienstleistungsscheck entlohnen bzw. beschäftigt sind – haben auch die Möglichkeit, alle Aktivitäten rund um den Dienstleistungsscheck bequem im Internet von zu Hause aus abzuwickeln. Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber können über DLS-Online Dienstleistungsschecks bestellen, kaufen/bezahlen und an ihre Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer auch elektronisch weiterleiten. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer wiederum haben die Möglichkeit Dienstleistungsschecks elektronisch einzulösen. Darüber hinaus haben sowohl Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber als auch Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer jederzeit die Möglichkeit ihre Beschäftigungsverhältnisse nachzuverfolgen und Nachweise über gekaufte / weitergeleitete und eingelöste Dienstleistungsschecks einzusehen und auch auszudrucken.

DLS-App „Dienstleistungsscheck“

Seit 2019 steht zusätzlich eine DLS-App mit der Bezeichnung „Dienstleistungsscheck“ zur Verfügung, die die Abwicklung des Dienstleistungsschecks noch weiter vereinfacht. Nunmehr ist es möglich, alle Angelegenheiten rund um den Dienstleistungsscheck am Smartphone abzuwickeln.

Damit ist die sofortige Bearbeitung im DLS Online über jedes Notebook, Tablet, Smartphone oder den PC möglich.

Die App ist in sämtlichen App Stores unter „Dienstleistungsscheck“ gratis erhältlich.

Die Verwendung des Dienstleistungsschecks ist damit so einfach wie nie zuvor.

Ihre Vorteile

- Die Anwendung steht Ihnen kostenlos und rund um die Uhr auf www.dienstleistungsscheck-online.at, oder mittels DLS Handy App zur Verfügung
- Alle Angelegenheiten rund um den Dienstleistungsscheck können per Mausklick bequem überall (z.B. von zu Hause aus etc.) erledigt werden.
- Der Weg zur Post oder Trafik entfällt.
- Postgebühren oder die Abgabe von physischen Schecks bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) entfallen.
- Es wird dafür keine spezielle Software benötigt.

Die DLS-Online-Applikation finden Sie unter
www.dienstleistungsscheck-online.at

6 wichtige Fragen – 6 einfache Antworten:

Was ist der Dienstleistungsscheck?

Der Dienstleistungsscheck ist Zahlungsmittel und **Lohn für Personen**, die **in privaten Haushalten** arbeiten – sofern die Entlohnung nicht über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze (zuzüglich Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungsanteil) liegt.

Wer bekommt den Dienstleistungsscheck?

Personen, die einfache haushaltsnahe Arbeiten in privaten Haushalten durchführen, zum Beispiel **Unterstützung bei Haushaltsführung, Reinigung, Kinderbeaufsichtigung oder einfache Gartenarbeiten**.

Was bewirkt der Dienstleistungsscheck?

Er macht aus „Schwarzarbeiterinnen bzw. Schwarzarbeitern“ **legale Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer** und darf natürlich nur Arbeitskräften mit **freiem Arbeitsmarktzugang*** (nähere Details in dieser Broschüre) gegeben werden.

*) Ausgenommen davon sind Asylwerberinnen und Asylwerber, die seit drei Monaten zu einem Asylverfahren zugelassen sind, hinsichtlich der Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten (die Zulassung zum Asylverfahren wird mit der Aufenthaltsberechtigungskarte (weiße Karte) nachgewiesen).

Was bringt der Dienstleistungsscheck?

Mit dem Dienstleistungsscheck ist man **unfallversichert** und hat auch bei geringfügigen Einkünften die Möglichkeit zu einer freiwilligen **Kranken- und Pensionsversicherung**.

Wer profitiert vom Dienstleistungsscheck?

Insbesondere Frauen profitieren vom Dienstleistungsscheck. Denn zusätzlich zur Unfallversicherung ist es möglich, auf diesem Weg Pensionszeiten zu erwerben.

Welche Leistungen bietet das Kompetenzzentrum Dienstleistungsscheck (CC-DLS)?

Das CC-DLS bietet Hilfestellung in **allen** Fragen rund um den Dienstleistungsscheck. Es betreut seine Kundinnen bzw. Kunden mit höchstem Einsatz und bestmöglichem Service.

Ihre Anliegen werden rasch und unbürokratisch erledigt.

- Servicetelefon: 050405-40500
- e-Mail: dienstleistungsscheck@bvaeb.at

Kaufen (auch via DLS-App bzw. Internetportal: DLS-Online möglich)

Kaufpreis: z. B. € 17,34 inkl. Unfallversicherung und Verwaltungs-kostenanteil, insgesamt 2 %

Über die Dienstleistungsscheck App (DLS-App), via DLS-Online, sowie



in der Trafik oder bei der Post kauft die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber den Dienstleistungsscheck. **Für einen Scheck im Wert von € 17,- zahlt man € 17,34.**

Die 34 Cent beinhalten Unfallversicherung und anteilige Verwaltungskosten. Dienstleistungsschecks sind auch in anderen Stückelungen erhältlich.

Arbeiten

Österreicherinnen und Österreicher, EU- und EWR-Bürgerinnen und -Bürger, Schweizerinnen und Schweizer, Nicht-EU-Bürgerinnen und -Bürger mit unbeschränktem Arbeits-



marktzugang, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte, Asylwerbende (weiße Karte) sowie Kriegsvertriebene aus der Ukraine (blaue Karte) dürfen mittels DLS entlohnt werden.

Ausfüllen

(auch via DLS-App bzw. Internetportal: DLS-Online möglich)

Scheck: Name, SV-Nr., Datum

Am Dienstleistungsscheck werden von der **Arbeitgeberin** bzw. von

dem **Arbeitgeber Sozialversicherungs-**

nummer und Name der Arbeitgeberin

bzw. des Arbeitgebers und der Arbeitneh-

merin bzw. des Arbeitnehmers sowie der

Tag der Beschäftigung eingetragen.



Beiblatt: NUR das 1. Mal!

Beim ersten Mal müssen **Arbeitgeberin** bzw. **Ar-**

beitgeber und **Arbeitnehmerin** bzw. **Arbeitneh-**

mer ein Beiblatt ausfüllen oder via DLS-Online

eine Anmeldung / Verknüpfung durchführen.



Zahlen (auch via DLS-App bzw. Internetportal: DLS-Online möglich)

Entlohnung frei vereinbar

Der Lohn ist unter Berücksichtigung der Mindestlohntarife und der Obergrenze von **max. 755,01 / Monat** (Wert für 2025, Geringfügigkeitsgrenze € 551,10/Monat zuzüglich Urlaubersatzleistung

und Sonderzahlungsanteil) pro Arbeitneh-

merin bzw. Arbeitnehmer frei vereinbar.

Nach Verrichtung der Arbeit bekommt

die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitneh-

mer als Lohn für ihre / seine Tätigkeit den

Dienstleistungsscheck.



Einreichen

(auch via DLS-App bzw. Internetportal: DLS-Online möglich)

Persönlich, per Post, per DLS-App oder via DLS-Online

Spätestens bis Ende des Folgemonats

Die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer muss den Dienstleistungsscheck spätestens bis Ende des Folgemonats einreichen. Über den Postweg, über die DLS-App oder via DLS-Online.



Dienstleistungsscheck

Business Center 280

8000 Graz

Zusätzlich besteht auch die Abgabemöglichkeit bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Auszahlen

(auch via DLS-App bzw. Internetportal: DLS-Online möglich)

Rasche Auszahlung per Bank oder Post



Die **Versicherungsanstalt öffentlich**

Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau

(BVAEB) überweist umgehend die Summe

der eingereichten Dienstleistungsschecks

auf ein Girokonto oder – soweit kein Konto vorhanden ist – mittels Postanweisung.

Erläuterungen zum Dienstleistungsscheck (DLS)

Dienstleistungsscheckgesetz (DLSG)

**BGBI I Nr. 45 / 2005 i.d.F.d. BGBI I Nr. 114 / 2005,
BGBI. I Nr 30 / 2014 und BGBI. I Nr. 100 / 2018**

Der Dienstleistungsscheck dient seit 1. Jänner 2006 zur Entlohnung für befristete Arbeitsverhältnisse zwischen Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern und natürlichen Personen für die Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten, sofern die Entlohnung bei der einzelnen Arbeitgeberin bzw. dem einzelnen Arbeitgeber nicht über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze liegt.

Welche Dienstleistungen können mit dem Dienstleistungsscheck entlohnt werden?

Mit dem Dienstleistungsscheck können beispielsweise folgende haushaltsnahe Dienstleistungen in Privathaushalten (auch im Rahmen eines betreuten Wohnens, soweit Dienstleistungen von dritten, nicht beim Träger beschäftigten Personen unmittelbar für Betreute erbracht werden) entlohnt werden:

- **Reinigungsarbeiten** (Wohnung, Eigenheim, Wäsche, Geschirr)
- **Beaufsichtigung** von Klein- oder Schulkindern
- **Einkäufe** von Lebensmitteln, Bedarfsgütern des täglichen Lebens, Medikamenten (jedoch nicht deren Verabreichung), Heizmaterial sowie die Beheizung von Räumen)
- **einfache Gartenarbeiten** (z. B. Laub kehren, Rasen mähen)

Der Dienstleistungsscheck ist für kurze, befristete Arbeitsverhältnisse vorgesehen. Die Arbeitsverhältnisse dürfen immer wieder zwischen denselben Personen für jeweils längstens einen Monat abgeschlossen werden. Auch durch wiederholte befristete Arbeitsverhältnisse entsteht kein durchgehendes unbefristetes Arbeitsverhältnis. Pro Beschäftigungstag muss mindestens ein Dienstleistungsscheck ausgestellt werden.

Was kann nicht mit dem Dienstleistungsscheck entlohnt werden?

- Tätigkeiten, die eine (längere) Ausbildung erfordern (z. B. Alten- und Krankenpflege)
- „**Mischverwendungen**“ (Arbeit sowohl im Haushalt als auch im Unternehmen)
- „**Dreiecksverhältnisse**“ (Tätigkeit von z. B. bei einem Verein beschäftigten Personen in Privathaushalten, wobei zwischen dem Privathaushalt und den beschäftigten Personen keine Rechtsbeziehung besteht, sondern diese nur zwischen Verein und Privathaushalt vorhanden ist z. B. Familienhelferin bzw. Familienhelfer)

Werte und Kosten des Dienstleistungsschecks

Der **Wert des Dienstleistungsschecks** kann individuell bis max. € 100,- pro Scheck gewählt werden.

Tabelle 1: Wert bzw. Kaufpreis des Dienstleistungsschecks

Wert bzw. Kaufpreis	Euro	
	€ 5,-	€ 10,-
Wert für Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer		
Kaufpreis für Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber (inkl. 2 %*)	€ 5,10	€ 10,20

* In der Differenz zwischen „Wert“ und „Kaufpreis“ sind der Beitrag zur gesetzlichen Unfallversicherung sowie ein Verwaltungskostenanteil (insgesamt 2 %) enthalten.

Wo bekommt man den Dienstleistungsscheck?

Dienstleistungsschecks sind österreichweit via DLS-App oder DLS-Online (www.dienstleistungsscheck-online.at) sowie in Trafiken oder bei der Post erhältlich.

Wer kann mit dem Dienstleistungsscheck entlohnt werden?

Mit dem Dienstleistungsscheck (DLS) können folgende Personen entlohnt werden:

- **Österreichische Staatsbürgerinnen/Staatsbürger**
- Staatsangehörige der **EU-Mitgliedstaaten**
- Staatsangehörige der **EWG-Mitgliedstaaten** (Liechtenstein, Island und Norwegen) und der **Schweiz**,
- Staatsangehörige der **Nicht-EU-Staaten mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang** in Österreich (ein entsprechender Vermerk befindet sich auf dem Aufenthaltstitel),
- **Asylberechtigte** und **subsidiär Schutzberechtigte**

- **Asylwerbende**, die seit drei Monaten zum Asylverfahren zugelassen sind, hinsichtlich der Erbringung von einfachen haushaltstypischen Dienstleistungen in Privathaushalten (die Zulassung zum Asylverfahren wird mit der Aufenthaltsberechtigungskarte (weiße Karte) nachgewiesen)
- **Kriegsvertriebene** aus der Ukraine mit einem Vertriebenenausweis (blaue Karte)

Dienstleistungsscheck und familiäre Beziehungen

Ein Arbeitsverhältnis liegt nicht vor, wenn die Tätigkeiten aufgrund einer familiären Beistandspflicht ausgeübt werden. Normiert werden solche familiäre Beistandspflichten in den §§ 90ff. ABGB für Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner bzw. eingetragene Partnerinnen bzw. eingetragene Partner und für Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten sowie im § 137 ABGB für das Verhältnis Eltern-Kinder sowie für das Verhältnis Großeltern / Enkelkinder. Daher wird in solchen Fällen (unabhängig vom Wohnsitz) im Zweifel davon ausgegangen, dass keine Arbeitsverhältnisse vorliegen. Haushaltstätigkeiten fallen in jedem Fall unter die familiäre Beistandspflicht. Bei allen anderen familiären Konstellationen / bei allen anderen Familienangehörigen ist grundsätzlich die Beschäftigung mittels DLS möglich. Bei Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes ist jedoch eine Entlohnung mit Dienstleistungsscheck jedenfalls unzulässig.

Wie hoch ist der Stundenlohn bei einer mit Dienstleistungsscheck bezahlten Arbeit?

Der Wert des Dienstleistungsschecks (z. B. € 17,-) ist nicht automatisch der für eine Arbeitsstunde zu zahlende Lohn, dieser ist zwischen Arbeitgeberin bzw. Arbeitgeber und Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmer frei zu vereinbaren. Als Untergrenze gilt jedoch ein Stundenlohn (inklusive anteiliger Urlaubersatzleistung und Sonderzahlungen), der mindestens den festgesetzten Mindest-

stundenlöhnen für Hausgehilfinnen bzw. -gehilfen entspricht und für die jeweiligen Tätigkeiten unterschiedlich ist.

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter

www.dienstleistungsscheckonline.at oder am Servicetelefon 050405-40500.

Ausgewählte **Mindeststundenlöhne** für das Jahr 2025 inklusive anteiliger Zuschläge (Urlaubsabgeltung = 9,6 % und Sonderzahlungen = 25 %) österreichweit betragen:

Tabelle 2: Mindeststundenlöhne (2025)

Tätigkeiten	Euro
Reinigungskraft, Haushaltshilfe (ohne Kochen) bzw. Kraft für einfache Gartenarbeit	€ 16,22
Reinigungskraft nach Professionisten-Einsatz (z. B. Ausmalen der Wohnung)	€ 21,71
Haushaltshilfe mit Kochen	€ 16,73
Kinderbetreuung	€ 17,49
Kranken- / Altenbetreuung (persönliche Dienstleistungen wie Unterstützung bei der Körperpflege oder beim Ankleiden)	€ 21,80

Ein Beispiel: Eine Auftraggeberin bzw. ein Auftraggeber vereinbart mit seiner Reinigungskraft, Haushaltshilfe (ohne Kochen) bzw. Kraft für einfache Gartenarbeit einen Stundenlohn von € 17,-, mit dem auch der Urlaubsanspruch und die Sonderzahlungen abgegolten sein sollen. Laut vorheriger Tabelle beträgt der Mindestlohn pro Stunde für eine Reinigungskraft, Haushaltshilfe (ohne Kochen) bzw. Kraft für einfache Gartenarbeit € 16,22.

Der vereinbarte Stundenlohn von € 17,- liegt daher über dem Mindeststundenlohn und erfüllt so die gesetzlichen Voraussetzungen. Bei einer Arbeitszeit von z. B. 5 Stunden ergibt das einen Lohn von € 85,-. Es sind Dienstleistungsschecks im Wert von € 85,- zu übergeben.

Verpflichtungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber hat sich von der Arbeitsberechtigung der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers zu überzeugen.

Mit der Übergabe des Dienstleistungsschecks in Mindesthöhe des jedenfalls zustehenden Entgelts sowie eines allenfalls erforderlichen Beiblatts an die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber alle diesbezüglichen Verpflichtungen erfüllt.

Für die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber sind im Kaufpreis des Dienstleistungsschecks alle Abgaben enthalten.

Bei Überschreitung der eineinhalbfachen Geringfügigkeitsgrenze durch die Beschäftigung mehrerer Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer (2025: € 826,65 pro Monat – weil Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen für diese Entgeltgrenze nicht zu berücksichtigen sind, gilt bei der Verwendung von Dienstleistungsschecks im Jahr 2025 ein Grenzwert von € 1.132,51) hat die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber die Dienstgeberabgabe nach dem Dienstgeberabgabegesetz (DAG) in der Höhe von 19,4 % der Beitragsgrundlage zu leisten (Vorschreibung durch die Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK) im nächstfolgenden Kalenderjahr).

Beschäftigung einer nicht arbeitsberechtigten Person

Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber begeht hierdurch eine Verwaltungsübertretung. Bei erstmaliger Übertretung erfolgt eine Ermahnung durch die Bezirksverwaltungsbehörde. Bei jeder weiteren Übertretung droht eine Geldstrafe.

Verpflichtungen und Rechte der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer haben der Arbeitgeberin bzw. dem Arbeitgeber vor Abschluss der Arbeitsvereinbarung (jedenfalls vor Aufnahme der Arbeit) ihre **Arbeitsberechtigung** und die e-card vorzuweisen. Der Arbeitnehmerin bzw. dem Arbeitnehmer wird der volle Wert des Dienstleistungsschecks per Bank- oder Postanweisung ausbezahlt.

Wie viele Personen kann eine Arbeitgeberin bzw. ein Arbeitgeber mit dem Dienstleistungsscheck beschäftigen?

Es gibt diesbezüglich **keine Beschränkung**. Allerdings ist u.U. die eineinhalbfache Geringfügigkeitsgrenze zu beachten (siehe dazu auch „Verpflichtungen der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers“ auf Seite 14).

Bei wie vielen Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgebern kann eine Arbeitnehmerin bzw. ein Arbeitnehmer tätig sein?

Auch hier ist **keine Begrenzung** vorgesehen. Bei derselben Arbeitgeberin bzw. demselben Arbeitgeber ist aber eine Beschäftigung jeweils nur bis zur Geringfügigkeitsgrenze möglich (2025: € 551,10 pro Monat – weil Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen für diese Entgeltgrenze nicht zu berücksichtigen sind, darf das Einkommen mittels Dienstleistungsschecks im Jahr 2025 den Wert von **€ 755,01 pro Monat** erreichen).

Wird die monatliche Geringfügigkeitsgrenze bei einer Arbeitgeberin bzw. einem Arbeitgeber überschritten, so ist eine Entlohnung mittels Dienstleistungsschecks nicht zulässig. Es entsteht dann ein normales sozialversicherungspflichtiges Dienstverhältnis. Detailinformationen dazu erhalten Sie bei Ihrer Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK).

Was geschieht bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze?

Übersteigt die Summe der von einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer für einen Kalendermonat eingereichten Dienstleistungsschecks verschiedener Arbeitgeberinnen bzw. Arbeitgeber die Geringfügigkeitsgrenze (2025: € 551,10 pro Monat – weil Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen für diese Entgeltgrenze nicht zu berücksichtigen sind, gilt bei Verwendung von Dienstleistungsschecks im Jahr 2025 ein Grenzwert von **€ 755,01 pro Monat**) ist die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer auch in der Kranken- und Pensionsversicherung **pflichtversichert**. Sie bzw. er erhält dann eine monatliche Beitragsvorschreibung mit einem Erlagschein von der zuständigen Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) und hat selbst die entsprechenden

Beiträge zu entrichten. Der Sozialversicherungsbeitrag für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer beträgt in einem solchen Fall 14,7 %.

Beginn und Ende der Versicherung

Mit dem Dienstleistungsscheck ist jede Arbeitnehmerin bzw. jeder Arbeitnehmer automatisch unfallversichert. Die Unfallversicherung gemäß ASVG gilt für Arbeitsunfälle. Als Arbeitsunfall gilt auch ein Unfall auf dem direkten Weg zur Arbeit und zurück. Die Versicherung beginnt am Beschäftigungstag mit dem Weg zur Arbeit und endet mit dem Rückweg von der Arbeit.

Im Fall einer Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG beginnt die Versicherung mit dem ersten Beschäftigungstag des Kalendermonats und endet mit Ablauf dieses Kalendermonats. Bei entsprechender Beitragsleistung besteht auch im Folgemonat Versicherungsschutz. Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK).

Dienstleistungsscheck-Beschäftigung bei gleichzeitiger anderer Beschäftigung

Wird eine geringfügige Beschäftigung nach dem DLSG neben einer normalen geringfügigen Beschäftigung oder einer Vollversicherung ausgeübt und übersteigt das Entgelt aus allen Beschäftigungen zusammen die monatliche Geringfügigkeitsgrenze (2025: € 551,10 pro Monat – wobei aus den mit Dienstleistungsschecks erzielten Entgelten darin enthaltene Urlaubersatzleistungen sowie anteilige Sonderzahlungen nicht zu berücksichtigen sind), so entsteht auch für die geringfügigen Dienstleistungsscheck-Beschäftigungen

automatisch eine Vollversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

Es erfolgt dann eine Vorschreibung der Sozialversicherungsbeiträge für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer durch die zuständige Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK).

Freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung

Bei nur geringfügigen Dienstleistungsscheck-Entgelten kann sich die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer gemäß den geltenden Regelungen nach § 19a ASVG in der Kranken- und Pensionsversicherung **freiwillig** versichern.

Auf Wunsch der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers (Ankreuzen des letzten Absatzes auf dem Dienstleistungsscheck-Beiblatt) wird ihr bzw. ihm ein diesbezügliches Antragsformular zugesandt. Nach Antragstellung bei der zuständigen Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) erhält die Arbeitnehmerin bzw. der Arbeitnehmer ausführliche Informationen und den Erlagschein zum Einzahlen des Beitrages (2025: € 77,81 pro Monat). Bei der Selbstversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung gemäß § 19a ASVG bleibt die Versicherung – sofern nicht gekündigt – bei entsprechender Beitragsleistung auch im Folgemonat aufrecht. Für weitergehende Details wenden Sie sich bitte an Ihre Österreichische Gesundheitskasse (ÖGK).

Besteht Arbeitslosenversicherungspflicht?

Nein, da bei der einzelnen Arbeitgeberin bzw. bei dem einzelnen Arbeitgeber die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschritten werden darf.

Unterliegen mit Dienstleistungsscheck entlohnte Personen dem Betrieblichen Mitarbeiter- und Selbständigen-Vorsorgegesetz (BMSVG)?

Nein. Durch die Höchstdauer des Arbeitsverhältnisses von einem Monat kommt das BMSVG nicht zur Anwendung.

Was gibt es im Bereich der Steuer zu beachten?

Einkünfte aus dem Dienstleistungsscheck stellen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit dar.

- Wenn Sie nur diese Einkünfte haben, fällt **bis zu** Einkünften von **€ 14.517,-** pro Jahr keine **Einkommen- / Lohnsteuer** an.
- Übersteigen aber Ihre Einkünfte € 14.517,- pro Jahr, oder
 - wenn Sie zumindest zeitweise gleichzeitig zum Dienstleistungsscheck andere Einkünfte aus „normaler“ unselbständiger Beschäftigung erzielen, oder
 - andere Einkünfte (wie z. B.: Vermietung und Verpachtung, Gewerbebetrieb, etc.) über € 730,- im Jahr neben den Einkünften aus dem Dienstleistungsscheck beziehen, so sind Sie gegenüber dem Finanzamt erklärungs pflichtig.

Nähere Informationen erhalten Sie im Internet unter www.bmf.gv.at, telefonisch beim Bürgerservice des Bundesministeriums für Finanzen: Telefon: 050 233 765 oder bei Ihrem Finanzamt, Telefon: 050 233 233.

Sicherheit ist wichtig!

Dienstleistungsschecks sind österreichweit via DLS-APP bzw. über DLS-Online www.dienstleistungsscheck-online.at sowie in Trafiken oder bei der Post bis max. € 100,– pro Scheck erhältlich.

- Lohn für Menschen, die in privaten Haushalten arbeiten
- Automatische Unfallversicherung
- Möglichkeit einer freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung

Umfassender Versicherungsschutz

Automatische Unfallversicherung - Freiwillige Kranken- und Pensionsversicherung für € 77,81/Monat (Wert für 2025)

Mit dem Dienstleistungsscheck ist jede Arbeitnehmerin bzw. jeder Arbeitnehmer automatisch unfallversichert. Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer, die mit ihrem Einkommen aus Dienstleistungsschecks unter der Geringfügigkeitsgrenze liegen, können sich um € 77,81 im Monat (Wert für 2025) freiwillig in der Kranken- und Pensionsversicherung selbstversichern. Bei Einkünften über der Geringfügigkeitsgrenze besteht jedenfalls eine Pflichtversicherung in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung.

DLS-Kompetenzzentrum

Dienstleistungsscheck

Business Center 280, 8000 Graz

Tel: 050405-40500

dienstleistungsscheck@bvaeb.at



Für Fragen zum Bereich Steuern

Bürgerservice des Bundesministeriums für Finanzen

Telefon: 050 233 765

oder beim Finanzamt

Telefon: 050 233 233

Für Fragen zur Selbstversicherung nach § 19a ASVG

Österreichische Gesundheitskasse

Telefon: 050 766-0

